

Antrag des Regierungsrates vom 2. Oktober 2007

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Anpassung des kantonalen Richtplanes mit Bezeichnung des Gremiums für die Agglomeration Zug (Beschluss P 1.2), mit Ergänzung der Projekte und Massnahmen (Beschluss P 2.1) und mit Änderung des Textes und der Richtplankarte (Beschluss P 3.1 und Karte Teilräume) wird angenommen.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen³⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am

³⁾ Genehmigt vom Bund am ...